



Gemeinde Neuching

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DER GEMEINDE NEUCHING

Sitzungstag: 13.01.2026

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Gemeinderat

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

- TOP 06** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage" sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching - Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.01.2025 wurde der Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ sowie die damit einhergehende 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 stattgefunden.

In dieser Sitzung soll nun die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgen und der Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden. Aufgrund der zwischenzeitlichen wirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans nun als 1. Änderung fortgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor Herrn Gemeinderat Martin Schwarzenbeck aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Gemeinderat Martin Schwarzenbeck aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bauunternehmen und Baustoffrecycling" der Gemeinde Neuching erfolgte in der Zeit vom 07.04.2025 bis zum 09.05.2025.

Es sind insgesamt 25 Stellungnahmen, davon 8 aus verschiedenen Abteilungen / Teilbereichen des Landratsamt Erding abgegeben worden.

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und keine Bedenken geäußert:

- 1 Erzbischöfliches Ordinariat München vom 11.04.2025
- 2 Gemeinde Wörth vom 15.04.2025
- 3 Gemeinde Moosinning vom 22.04.2025
- 4 folgende Fachbereiche des Landratsamt Erding:

1. Fachbereich 13: Abfallwirtschaft vom 15.04.2025
2. Fachbereich 41: Bauen- und Planungsrecht / Denkmalschutz vom 16.04.2025

Beschluss 2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und dabei Vorschläge bzw. Anmerkungen geäußert:

1. **Bayernets GmbH vom 08.04.2025 3**
2. **Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 09.04.2025..... 3**
3. **TenneT TSO GmbH vom 09.04.2025 3**
4. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.04.2025 4**
5. **Regierung von Oberbayern vom 15.04.2025 5**
6. **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 14.04.202512**
7. **Wasserwirtschaftsamt München vom 22.04.202512**
8. **Staatliches Bauamt Freising vom 23.04.202512**
9. **Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 25.04.202514**
10. **Landratsamt Erding- Brandschutzdienststelle- vom 25.04.202515**
11. **Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH vom 03.05.202516**

12.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 06.05.2025	16
13.	Landratsamt Erding vom 07.05.2025.....	18
14.	Regionaler Planungsverband München vom 08.05.2025.....	25
15.	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.05.2025.....	26

1. Bayernets GmbH vom 08.04.2025

Die Bayernets GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 1012/3 und Fl. Nr. 1008/T der Gemarkung Moosinning) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

2. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 09.04.2025

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching.

Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs für Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen geschaffen werden. Dafür bedarf es der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen. Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind aktuell als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird nun künftig als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aus Sicht des Handwerks bestehen grundsätzlich keine Einwände zu o.g. Vorhaben. Wir begrüßen vielmehr das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Neuching, die Erweiterungspotentiale ansässiger Betriebe zu unterstützen. Vorsorglich möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich angrenzend zum Plangebiet handwerkliche Betriebe befinden, die in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden dürfen. Sofern dies gewährleistet bleibt und das geplante Vorhaben mit dem Betrieb abgestimmt ist, steht dem aus unserer Sicht nichts entgegen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – so auch die umliegenden Betriebe. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

Beschluss 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	12
-------------	----

Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

TenneT TSO GmbH vom 09.04.2025

Die TenneT TSO GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:
 die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.
 Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.
Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 5:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 5:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.04.2025

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt folgende Stellungnahme ab:

Aktenzeichen: P-2025-1695-1_S2

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Daher ist im vorliegenden Fall ein Hinweis (C.20 Denkmalpflege) auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ausreichend, der Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen nach Art. 7 BayDSchG kann gestrichen werden.“

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis C.21 „Bei Auffinden eines Bodendenkmals ist eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter

fachlicher Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation der von der Baumaßnahme betroffenen Bodendenkmälern durchzuführen. Für die Durchführung archäologischer Ausgrabungen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist." wird durch folgenden Text ersetzt: „Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.“

Beschluss 6:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis C.21 und die Begründung werden entsprechend angepasst. Ansonsten wird an der Planung unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis 6:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

4. Regierung von Oberbayern vom 15.04.2025

Die Regierung von Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Regierung von Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:
 Geschäftszeichen: ROB-2-8314.24_01_ED-17-11-3
 Sachverhalt

Die Gemeinde Neuching beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs der HasnBau GmbH zu schaffen. Durch die Erweiterung sollen zusätzliche Lagerflächen und Recyclingkapazitäten sowie Verwaltungs- bzw. Büroräume geschaffen werden. Das Plangebiet (ca. 3,5 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Niederneuching und grenzt im Norden unmittelbar an das Gemeindegebiet der nördlich gelegenen Gemeinde Moosinning. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun in gewerbliche Bauflächen umgewidmet werden. Der östliche Teil des Plangebiets (Fl.-Nr.: 127/2 und 128) wird bereits zum Recycling und als Lagerfläche, der westliche Teil als Intensivgrünland genutzt.

Neuching ist dem Verdichtungsraum zugeordnet (LEP, Anhang 2, Strukturkarte) jedoch nicht als zentraler Ort ausgewiesen (LEP, Anhang 1, Zentrale Orte bzw. RP 14 A II Z 1).

Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.1 (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

LEP 1.1.1 (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

LEP 1.1.3 (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 2.2.7 (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- Sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- Sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegenwirkt wird,
- Auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- Sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen,
- Sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- Ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

LEP 3.1.1 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP 3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

LEP 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig wenn [...]

- Von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden [...].

LEP 5.1 (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

LEP 5.1 (G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

RP 14 A I G 3.1 Wettbewerbsstärkende harte und weiche Standortvorteile sollen ausgebaut werden.

RP 14 A I G 3.2 Die Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Region soll gesichert und weiterentwickelt werden.

RP 14 A I G 4.1 Die Region soll integriert und ressourcensparend weiterentwickelt werden.

RP 14 B I G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

RP 14 B I G 1.2.2.07.1 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken.

RP 14 B I G 2.2.5 Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden.

RP 14 B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

RP 14 B II Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potenziale nicht zurückgegriffen werden kann.

RP 14 B IV G 1.3 Es sollen gute Voraussetzungen und Bedingungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Wirtschaft geschaffen werden.

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

RP 14 B IV G 2.1 In allen Teilräumen der Region sollen wohnortnahe Arbeitsplätze ermöglicht werden.

RP 14 B IV G 2.4 Dezentrale, wohnortnahe Handwerksstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden. Dem Flächenbedarf bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe soll vorrangig Rechnung getragen werden.

Bewertung

Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Betriebs trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 2.2.7 (G), LEP 5.1 (G), RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 B IV G 1.3, RP 14 B IV G 2.1 und RP 14 B IV G 2.4 Rechnung.

Der Ausbau von Recyclingkapazitäten und somit die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 5.1 (G) und RP 14 A I G 4.1 Rechnung.

Die o.g. Planung würde den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nach sich ziehen, was den Erfordernissen der Raumordnung LEP 5.4.1 (G) und RP 14 B IV G 1.8 entgegensteht. Zur Deckung des unmittelbaren Flächenbedarfs eines ansässigen Betriebs und einer möglichst flächensparenden Umsetzung ist dies aus landesplanerischer Sicht jedoch hinnehmbar. Zudem sind diese raumordnerischen Grundsätze in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß LEP 3.2 (Z) bzw. RP 14 B II Z 4.1 sind Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu entwickeln. Da es sich hier um eine Erweiterung des bestehenden Betriebs handelt, ist der Bedarf nachvollziehbar dargestellt. Ein Zielkonflikt mit LEP 3.2 (Z) bzw. RP 14 B II Z 4.1 ist demnach nicht festzustellen.

Im Plangebiet selbst sind keine kartierten Biotope festzustellen, jedoch am Mittleren Isarkanal im Westen und an den Dorfen im Osten. Entlang des Mittleren Isarkanal zieht sich das Biotop Nr.: 7737-1054-008 Hecken und extensives Grünland auf den Dammböschungen des Mittleren Isarkanal zwischen Fuxleben südwestlich Oberneuching und südlich Moosinning. Entlang der Dorfen zieht sich das Biotop Nr.: 7737-1056-003 Dorfen zwischen Niederneuching und Moosinning sowie Röhricht an einem Dorfenzulauf. Zudem verläuft gemäß Regionalplan München eine Biotopverbundachse entlang der Dorfen. Auch nördlich des Plangebiets auf dem Gemeindegebiet der angrenzenden Gemeinde Moosinning befinden sich kartierte Biotope. Um die Auswirkungen auf die Biotope während Bau und Betrieb des o.g. Vorhabens möglichst gering zu halten, empfehlen wir diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

Der westliche Teil des Plangebiets (bisher als Intensivgrünland genutzt) liegt innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr.: 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München. Gemäß RP 14 B I G 1.2.1 sollen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Das o.g. beeinträchtigt jedoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung negativ und steht somit dem regionalplanerischen Grundsatz entgegen. Auch den spezifischen Sicherungsmaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 07.1. gemäß RP 14 B I G 1.2.2.07.1 steht das Vorhaben entgegen. Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Bereich, der gem. Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamt für Umwelt als Niedermoorboden klassifiziert ist und durch das o.g. Vorhaben unwiederbringlich zerstört werden könnte. Die regionalplanerischen Grundsätze sind in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß Umwelt Atlas des Bayerischen Landesamt für Umwelt liegt das Plangebiet in einem wassersensiblen Bereich. Vor allem im westlichen Teil sind bei Starkregen teilweise erhöhte Abflüsse zu erwarten. Des Weiteren ist im gesamten Plangebiet mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen. Unter Berücksichtigung von RP 14 B I G 2.2.5 empfehlen wir eine enge Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

Unter Berücksichtigung von LEP 3.1.1 (G) und RP 14 B II G 1.2 empfehlen wir Gemeinde und Vorhabenträger zu prüfen, ob das Vorhaben flächensparender zu realisieren wäre, um mehr Flächen im Westen (erhöhte Wasserabflüsse, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, gem. LfU klassifiziertes Niedermoorgebiet) von Bebauung freizuhalten.

Die o.g. Planung verstärkt die bandartige Siedlungsstruktur im Norden Niederneuchings, was in Konflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung LEP 3.3 (G) steht. Der landesplanerische Grundsatz ist in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Reiterhof bzw. landwirtschaftliche Hofstelle südlich angrenzend an das Plangebiet sind nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt und somit keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP. Rund 110m südlich des Plangebiets liegt ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet (ca. 1,5 ha). Rund 230m südwestlich liegt eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha). Aufgrund der Entfernungen sowie Größen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen kann nicht von einer Anbindung des Plangebiets an eine geeignete Siedlungseinheit ausgegangen werden. Somit ist nach aktuellem Kenntnisstand von einem Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) auszugehen. Im Anbindegebot sind jedoch auch regelmäßige Ausnahmen festgesetzt. Gemäß 4. Tiret sind Ausnahmen zulässig, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Um einen Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) zu vermeiden und Gebrauch von der vierten Ausnahme des Anbindegebots zu machen, müssen der höheren Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren entsprechende Unterlagen, welche die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der vierten Ausnahme belegen, vorgelegt werden. Diesbezüglich empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde und ggfs. ein entsprechendes Gutachten.

Sollte die o.g. Planung die Voraussetzungen zur Ausnahme erfüllen, ist ausschließlich die geplante Nutzung im Plangebiet zulässig. Dies ist mithilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und einer entsprechend definierten Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan sicherzustellen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 2.2.7 (G), LEP 5.1 (G), RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 A I G 4.1, RP 14 B IV G 1.3, RP 14 B IV G 2.1 und RP 14 B IV G 2.4 Rechnung.

Die vorliegende Planung steht nicht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung LEP 5.4.1 (G), RP 14 B I G 1.2.1, RP 14 B I G 1.2.2.07.1 und RP 14 B IV G 1.8. Diese raumordnerischen Grundsätze sind in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Nach jetzigem Kenntnisstand steht die o.g. Planung in Konflikt mit dem Ziel LEP 3.3 (Z) (Anbindegebot). Das raumordnerische Ziel kann nicht in gemeindliche Abwägung gestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Eine Ausnahme der vorliegenden Planung vom Anbindegebot kann in Aussicht gestellt werden, sofern die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der vierten Ausnahme gem. LEP 3.3 (Z) im weiteren Verfahren belegt werden können. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Abwägung:

Die fehlenden Erfordernisse der Raumordnung, denen es keine Abwägung bedarf: LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 2.2.7 (G) und RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 A I G 4.1, RP 14 B IV G 2.1 werden in die Begründung integriert und erläutert.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung werden in der Abwägung hervorgehoben und entsprechend der Stellungnahme bearbeitet:

LEP 3.1.1 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Der Flächenverbrauch wurde geprüft und kommt zu keinem veränderten Ergebnis. Die Begründung wird an entsprechender Stelle um folgenden Satz ergänzt: „Der Flächenverbrauch des zu erweiternden Betriebsteil beschränkt sich auf die Flächen notwendiger technischer Anlagen, die effiziente Recyclingprozesse ermöglichen sowie auf Lager- und Rangierflächen die einen reibungslosen Betriebsablauf garantieren“

LEP 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die Ziffer wird um folgende Ausnahme ergänzt:
„Ausnahmen sind zulässig wenn [...]

- Von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.“

Das geplante Bauvorhaben befindet sich derzeit im Außenbereich. Durch den Beschluss des Bebauungsplanes würde sich das zukünftig ändern. Das Vorhaben sieht die Erweiterung des bestehenden Baustoffrecyclingbetriebs vor. Neben zusätzlichen Lagerflächen für unterschiedliche Baustoffe ist der Neubau einer Recyclinghalle sowie weiterer betriebsnotwendiger Anlagen vorgesehen. Diese Anlagen fallen unter die in Nr. 2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gelisteten genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.

Da diese Anlagen nach § 4 BImSchG im Außenbereich in der bestehenden Lage immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig wären, schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Erweiterung des Betriebs.

Die vorliegenden Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bei einem Abstand von rund 360 Metern nur durch geeignete Schallschutzmaßnahmen um etwa 6 dB(A) unterschritten werden kann.

Der für die Planung vorgesehene Außenbereich erweist sich insofern als geeignet, als sich in unmittelbarer Nähe der Anlage keine schutzbedürftigen Immissionsorte befinden. Insbesondere im Norden des Planungsgebietes befinden sich keine schutzbedürftigen Wohngebiete. Daher wird die abgestrahlte Geräuschemission so optimiert, dass die durch die Maschinen erzeugte Schallenergie in Richtung Norden gelenkt wird. (Abschirmung durch Gebäude und Lärmschutzwände).

Auf diese Weise können potenziell schädliche Umwelteinwirkungen der Anlage auf angrenzende, schutzbedürftige Wohngebiete weitestgehend vermieden werden.

Die Begründung wird an entsprechender Stelle um folgenden Absatz ergänzt: „Das Vorhaben orientiert sich an einer vorhandenen gewerblichen Nutzung. Auch wenn die Fläche nicht explizit als Siedlungseinheit im FNP dargestellt ist, liegt ein Ausnahmefall gemäß LEP 3.3 (Z) 4. Tiert vor: *„Ausnahmen sind zulässig, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.“* Aus diesem Grund wird die neue Fläche als definierte Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird umgewidmet in „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“. Der Geltungsbereich umfasst nur die von der 4. Ausnahme betroffenen Anlagen und die dazu gehörenden, gewerblich notwendigen Flächen.“

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird auch entsprechend in der Begründung ergänzend erklärt:

„Die geplante Umnutzung betrifft intensiv genutztes Grünland, das sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb befindet. Durch die direkte Anbindung an das Betriebsgelände wird eine komplett neue Flächenerschließung vermieden, wodurch der Grundsatz der flächensparenden Entwicklung gewahrt bleibt. Der Eingriff wurde auf das notwendige Maß beschränkt und durch hochwertige, ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, die im Umweltbericht umfassend dargestellt sind.

Obwohl der Verlust landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich den raumordnerischen Grundsätzen LEP 5.4.1 (G) sowie RP 14 B IV G 1.8 entgegensteht, ist dieser Eingriff aus landesplanerischer Sicht im konkreten Fall hinnehmbar. Die Erweiterung dient der Standortsicherung eines ansässigen Betriebs, dessen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung im öffentlichen Interesse liegt.“

RP 14 B I G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungsseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Das Bauvorhaben ragt zu ca. 2/3 der Gesamtfläche in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Insgesamt ist jedoch eine Abwägung zu treffen, da es sich bei dem Vorhaben um die geplante Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Betriebes handelt, der Recycling betreibt, was letztendlich Ressourcenschonung bedeutet. Folgende Erklärung wird in der Begründung ergänzt: „Die neuen Betriebsflächen werden insbesondere nach Norden und Westen, also in Richtung der naturschutzfachlich höherwertigen Lebensräume gut eingegrünt, d.h. es erfolgen Neupflanzungen und eine Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland. Somit bleibt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Zusammenhang gewahrt.

Es sind keine Eingriffe in das Relief geplant. Des Weiteren erfolgt eine Eingrünung der Halle an den 3 zur Landschaft hin offenen Seiten. Die Eigenart des Landschaftsbildes bleibt somit grundsätzlich gewahrt.

Die vorhandenen Wege werden nicht verändert, so dass die Umgebung für die Naherholung weiterhin genutzt werden kann. Zusammen mit den Eingrünungsmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass die Erholungsseignung erhalten bleibt.“

RP 14 B I G 1.2.2.07.1 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken

Im Bereich der Eingrünungs- und Ausgleichsflächen erfolgt eine ökologische Aufwertung mit entsprechender Ansaat, es wird hier eine extensive Pflege festgesetzt. Feuchtstandorte sind von der Planung nicht direkt betroffen, diese befinden sich erst weiter in nördliche Richtung. Das bestehende

Gehölz im Norden bleibt erhalten und es ist ein 8 bis 10 m Abstand zum Recyclingbetrieb eingeplant. Zudem werden die bereits vor Jahren gepflanzten Feldhecken im östlichen Betriebsteil als zu erhalten festgesetzt und in der Planung entsprechend berücksichtigt. Die Umgebung des Planungsareals kann nicht als ausgeräumte Flur bezeichnet werden. Trotzdem wird mit der Planung eine Neupflanzung naturnaher Hecken und Einzelbäume festgesetzt, die zur Minderung der Einsehbarkeit sowie als Lebensraum für diverse Arten dienen können.

Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Recyclingbetrieb handelt, der zum schonenden Umgang mit Ressourcen beiträgt, können die o.g. Grundsätze abgewogen werden. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Textblock zu den Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ergänzt.

RP 14 B I G 2.2.5 Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden. Es wird der Begründung hinzugefügt und entsprechend erklärt: „Die Anlage verzichtet auf zusätzliche Versiegelung, wo möglich. Die bestehende Geländemulde wird als Rückhalte- und Versickerungsbereich genutzt. Zudem wird in der bestehenden Ausgleichsfläche nördlich der vorhandenen Lagerflächen sowie in der neuen Ausgleichsfläche jeweils eine weitere naturnahe Geländemulde zur Rückhaltung und Verdunstung bzw. Versickerung angelegt.“

RP 14 B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird in der Begründung an entsprechender Stelle ergänzt und erklärt: „Hier wird auf die Ziffer LEP 3.1.1 (G) und deren Erklärung verwiesen.“

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird auch entsprechend in der Begründung ergänzend erklärt:

„Die Planung führt zwar zum Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, allerdings ist die betroffene Fläche räumlich eng mit dem bestehenden Betrieb verbunden. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Anlage und wurde bisher intensiv genutzt. Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind weiterhin für Maschinen zugänglich. Vorhandene Gehölze werden nicht beeinträchtigt, d.h. die Funktionsfähigkeit der Forstwirtschaft bleibt unverändert.

Der Eingriff wurde bewusst auf das betriebsnotwendige Maß begrenzt. Durch die Sicherung und Stärkung eines ortsansässigen, ressourcenschonend arbeitenden Unternehmens wird auch die regionale Wirtschaftsstruktur gestützt. Die Funktionsfähigkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung bleibt insgesamt gewahrt.

Im Ergebnis ist die Inanspruchnahme der Fläche aus landesplanerischer Sicht vertretbar.“

Folgender Satz wird gelöscht: „Die Funktion der umliegenden, verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt durch die geplante Erweiterung weitgehend unberührt, da die zu erwartenden Emissionen gering bleiben.“

Beschluss 7:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die fehlenden und abzuwägenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalplanung werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen und erklärt. Auch wenn die Fläche nicht explizit als Siedlungseinheit im FNP dargestellt ist, liegt ein Ausnahmefall gemäß LEP 3.3 (Z) 4. Tiert vor. Aus diesem Grund wird die neue Fläche als definierte Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird umgewidmet in „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“. Der Geltungsbereich umfasst nur die von der 4. Ausnahme betroffenen Anlagen und die dazu gehörenden, gewerblich notwendigen Flächen. Zu den Erfordernissen der Raumordnung LEP 3.3 (G) und LEP 3.3 (Z) wird zusätzlich auf das Gutachten von Steger und Partner verwiesen.

Abstimmungsergebnis 7:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

5. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 14.04.2025

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Prinzipiell wäre es möglich Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei Wirtschaftlichkeit und ausreichenden Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein. Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei. Zusätzlich ist zu beachten: Leitungstrassen sind von Bebauungen und Bepflanzungen freizuhalten. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Die beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht kein Interesse des Vorhabensträgers das zu erweiternde Plangebiet mit Erdgas zu erschließen. Eine Bebauung und Bepflanzung in Nähe der Leitungstrassen nicht geplant.

Beschluss 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 8:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

6. Wasserwirtschaftsamt München vom 22.04.2025

Das Wasserwirtschaftsamt München gibt folgende Stellungnahme ab:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht hiermit Einverständnis. Wir begrüßen das Konzept zur Versickerung von unverschmutztem überschüssigen Niederschlagswasser über die bewachsene Oberbodenzone in Sickermulden. Wir weisen darauf hin, dass vor Ort hohe Grundwasserstände von ca. 1-2 m unter Geländeoberkante anstehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass angesichts des Umfangs der versiegelten Flächen voraussichtlich eine wasserrechtliche Genehmigung für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers erforderlich ist.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf der Planung wird die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung geprüft.

Beschluss 9:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 9:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

7. Staatliches Bauamt Freising vom 23.04.2025

Das staatliche Bauamt Freising gibt folgende Stellungnahme ab:
Zeichen: S11-4622/Neuching/ED

Mit oben genanntem Schreiben haben Sie uns den Bebauungsplan „Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage“ in der Fassung vom 14.01.2025 zur Stellungnahme vorgelegt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Anbauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrVG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrVG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt vorzunehmen.

Erschließung des Baugebietes

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Kreisstraße ED 5 bei Abschnitt 220 Station 2,125 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrVG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße sind nicht zulässig.“

Das Bebauungsplangebiet soll über die bestehende Gemeindestraße „Stemmerweg“ zur Kreisstraße ED 5 erschlossen werden. Die bestehende Einmündung dieser Gemeindestraße liegt sowohl verkehrsrechtlich als auch straßenrechtlich an freier Strecke der Kreisstraße ED 5.

Gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“ ist die Kreisstraße ED 5 der Entwurfsklasse 4 (EKL 4) zuzuordnen.

Die richtlinienkonforme Verknüpfung einer Straße der EKL 3 mit einer Straße der EKL 4 sieht eine Linksabbiegespur vor.

Bei der vorliegenden Situation handelt es sich um eine bestehende Einmündung in die ED 5 ohne Linksabbiegespur, bei der es keine Unfallauffälligkeit gibt.

Der hinzukommende Verkehr durch die Betriebserweiterung ist gering.

Daher besteht Einverständnis, dass vorerst auf den Bau einer Linksabbiegespur verzichtet werden kann.

Sollte sich an der Einmündung eine Unfallauffälligkeit einstellen oder sonstige verkehrliche Belange es erfordern, behält sich das Staatliche Bauamt Freising vor, den Bau einer Linksabbiegespur nachträglich zu fordern.

Der Bau der Linksabbiegespur und alle hierfür anfallenden Kosten sind dann von der Gemeinde zu übernehmen (Art. 33 Abs 1 BayStrVG9, außerdem hat sie die entstehende Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten zu ersetzen (Art. 33 Abs. 3 BayStrVG).

Sollte der Bau einer Linksabbiegespur erforderlich werden, hat die Gemeinde beim Bauamt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

Die Eckausrundungen der Einmündung des Stemmerwegs weisen auf beiden Seiten ausgefahrene Bankette auf, ebenso der gegenüberliegende Fahrbahnrand der ED 5. Dies ist vermutlich auf den bereits heute dort vorhandenen Schwerverkehr zurückzuführen und verstärkt sich durch den hinzukommenden Verkehr womöglich. Daher bitten wir Sie die Schleppkurven für die dort größtvorkommenden Fahrzeuge nach RBSV (Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen – Ausgabe 2020) nachweisen und die Eckausrundungen baulich entsprechend zu erweitern.

Sichtfelder

Die freizuhaltenen Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe –3 m- in der Einmündung, Länge parallel zur ED 5 -200 m- im Bebauungsplan eingetragen (Art. 29 Abs. 2 BayStrVG, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Zur Freihaltung der Sichtfelder ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtfelder dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Mauern, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art, sowie Stapel und Haufen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelstehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Lärmschutz

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung ergänzt. Zusätzlich wird folgender Hinweis aufgenommen: „C.26.2 Anbauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrVG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrVG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 – Liegenschaftsverwaltung) vorab abzustimmen und vorzunehmen.“

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „Stemmerweg“, eine direkte Anbindung an die Kreisstraße ED 5 ist nicht vorgesehen. Folgender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen: „C.26.3 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße sind nicht zulässig“

Die Sichtfelder wurden im Bebauungsplan berücksichtigt und auch der vorgegebene Text war wortgleich bereits Teil der Satzung unter Hinweis C.26.1 Sichtdreieck 3 / 200 m.

Auf Grund des gering ansteigenden Verkehrsaufkommens wird keine zusätzlich notwendige Lärmschutzmaßnahme erforderlich.

Die Schleppkurven im Bereich Stemmerweg und ED 5 wurden mit dem staatlichen Bauamt Freising abgestimmt. Eine Aufweitung der Einmündung wird nicht gefordert.

Beschluss 10:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung ergänzt und der entsprechende Hinweis in die Satzung aufgenommen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über den Stemmerweg; eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße ED 5 wird ausgeschlossen und durch einen ergänzenden Satzungshinweis klargestellt. Die Sichtfelder sind bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund des nur geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommens werden keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Immissionen sind zu dulden.

Abstimmungsergebnis 10:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

8. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 25.04.2025

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: 612-013-BPlan-Hasn-Bau GmbH

Zu den beiden oben genannten Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.

Sämtliche Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen und es wurde auch diesbezüglich keine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Demzufolge besteht derzeit weder ein Anschlusszwang noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Anwesen Stemmerweg 1, 1a, 1b verfügen nach unseren Unterlagen über eine Kleinkläranlage, die 2014 auf 24 EW erweitert wurde.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen keine Einwände zur Aufstellung des obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant.

Beschluss 11:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 11:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

9. Landratsamt Erding- Brandschutzdienststelle- vom 25.04.2025

Die Brandschutzdienststelle gibt folgende Stellungnahme ab:

Für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz nach Artikel 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sind folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes, zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen und Tieren, zu berücksichtigen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG Aufgabe der Gemeinden, Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. (Vgl. Nr. 1.3 Vollzugsbekanntmachung Bayerisches Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Verkehrsflächen sind mindestens gemäß der als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel „Flächen für die Feuerwehr“ anzulegen.

Die darin festgelegten Punkte hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. sind zu beachten, um mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert das Grundstück befahren zu können. Die Tragfähigkeit für Fahrzeuge muss min. bis 10t Achslast bei 16t Gesamtgewicht gewährleistet sein.

3. Schadens- und Gefahrenabwehr- sowie Rettungsmaßnahmen

Der in der Satzung betroffene Bereich befindet sich in der Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Niederneuching. Diese stellt innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktisch relevanten Fahrzeug und einer Löschgruppe sicher.

Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, kann dies bei einer Bauhöhe mit einer Oberkante des fertigen Fußbodens von max. 7,0 m über Geländeoberkante über tragbare Leitern der Feuerwehr nachgewiesen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zum Anleitern bestimmten Stellen oder Fenster für die Feuerwehr in der Höhe und Zuwegung erreichbar sind. Sofern die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter

baulicher Rettungsweg erforderlich, da kein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG verfügbar ist.

Von dieser Äußerung wird eine evtl. später noch notwendige Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung aller Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren noch auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Betriebserweiterung wird eine Gesamtlöschwassermenge von 192 m³ (96 m³/h, über zwei Stunden) nötig. Neben den 96 m³, gesichert durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain, werden die fehlenden 96 m³ durch den Vorhabenträger durch Wasserspeicher/ Löschwasserbehälter auf dem Grundstück sichergestellt.

Beschluss 12:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserbehälter von 96 m³, sichergestellt durch den Vorhabenträger, wird im Bebauungsplan unter A.7.6 festgesetzt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 12:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

10. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH vom 03.05.2025

Die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01427136

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 13:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 13:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 06.05.2025

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: AELF-EE-F2-4612-71-20-6

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

1. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Mit dem o. g. Bebauungsplan soll eine zusätzliche Gewerbefläche geschaffen werden. Im östlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich der bestehende Recyclingbetrieb, der erweitert werden soll. Der westliche Teil wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich des

Stemmerwegs befindet sich ein Pferdehof. Der Betreiber des Gewerbebetriebes ist auch der Bewirtschafter und Eigentümer des landwirtschaftlichen Pferdebetriebes.

Das Planungsareal ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Auf die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen und deren Duldung wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter C.21 Immissionsschutz bereits hingewiesen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben. Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Auf die Einhaltung der Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken wird unter C.22.1 bereits hingewiesen.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Abwägung: Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin befahrbar. Die Pflanzungen sind relativ nah um die geplante Betriebsfläche vorgesehen, um das Ziel einer guten Eingrünung zu erreichen. Nördlich und westlich davon sind Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nichtbeeinträchtigt werden. Die Bepflanzung entlang des Stemmerweges ist hinsichtlich Schattenwurfs nicht relevant, da sie auf der Nordseite der Landwirtschaftsfläche liegt. Der Hinweis C.23.1 „Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.“ wird unter dem neuen Hinweis C.23 Forst- und Landwirtschaft ergänzt.

Beschluss 14:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis C.23.1 „Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.“ wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis 14:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Bichlmaier abwesend

2. Forstfachlich-waldrechtliche Stellungnahme (R. Kreitz, M. Bachmann):

a) Ausgangssituation

Der verfahrensgegenständliche Standort wurde vom Leiter des Forstrevieres Isen II, Herrn Ralph Kreitz, am 06.05.2025 begangen.

Im Nordosten angrenzend an obiges Vorhaben befindet sich Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG, da dort die dafür einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung sowie Art der vorhandenen Vegetation gegeben sind.

Bei dem Privatwäldchen in Insellage (ca. 1,1 ha) auf der Flurnummer 1010/2, Gemeinde/Gemarkung Moosinning (Eigentümer: Uniper Kraftwerke GmbH, 40479 Düsseldorf, E.ON-Platz 1) handelt es sich um einen naturnahen Laubholz-Mischbestand mit führender Pappel und Weide sowie Edellaubholzbeimischung (Linde, Berg- und Spitzahorn, Esche). Der Bestand stockt auf einem wechselfeuchten humosen Feinlehm der Altmoräne (Standorteinheit 338). Das mittelstarke Baumholz ist bereits langfristig und kleinflächig verjüngt, weist einen Schlussgrad von licht-geschlossen bis räumig sowie vereinzelt auch stehendes und liegendes Totholz auf.

b) Bewertung und forstfachliche Hinweise

Bei der geplanten baulichen Anlage ist grundsätzlich auf ausreichende Abstandsflächen zu achten, um einerseits Gefahren für den Wald (z.B. Waldbrand) und andererseits vom Wald ausgehende Gefahren (z. B. durch Baumwurf oder Astbruch) zu minimieren.

Die Abstandsfläche des Vorhabens zum Waldrand ist so beschaffen, dass dieses innerhalb des Fallbereichs eines ausgewachsenen Baumes (ca. 30 m Baumhöhe) liegt. Zudem zeigen einzelne der an der Grundstücksgrenze situierten Eschen Symptome des Triebsterbens.

Bei Umsetzung des Vorhabens können Beschädigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es keine ausreichenden Abstände zum benachbarten Waldgrundstück auf Flurnummer 1010/2 aufweist. Durch umstürzende Bäume, herunterfallende Äste und dergleichen besteht Schadefahr für Sach- und Personenschäden.

Abwägung: Die o.g. Hinweise zw. Einwände betreffen das bereits bestehende östliche Betriebsareal. Es wird hier auf die vorhandene Genehmigung verwiesen. Der Hinweis „Bei Umsetzung des Vorhabens können Beschädigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es keine ausreichenden Abstände zum benachbarten Waldgrundstück auf Flurnummer 1010/2 aufweist. Durch umstürzende Bäume, herunterfallende Äste und dergleichen besteht Schadefahr für Sach- und Personenschäden.“ wird unter dem neuen Hinweis C.23 Land- und Forstwirtschaft als Unterpunkt C.23.2 ergänzt.

Beschluss 15:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ergänzt.

Abstimmungsergebnis 15:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

12.Landratsamt Erding vom 07.05.2025

Das Landratsamt Erding gibt folgende Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche bzw. Sachgebiete ab:

1. Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 14.04.2025
2. Sachgebiet 31-2: Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 10.04.2025
3. Sachgebiet 42-1: Untere Naturschutzbehörde vom 24.04.2025
4. Sachgebiet 42-2: Bodenschutz vom 08.04.2025
5. Sachgebiet 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde vom 28.04.2025
6. Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 14.04.2025

Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung

Das Landratsamt Erding Fachbereich 12 - Liegenschaftsverwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:

Östlich des Planbereichs verläuft die Kreisstraße ED 05. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrtsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.

Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 05. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 05 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Statlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12- Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Kreisstraße ED 05 ist keine Baumbepflanzung geplant.

Beschluss 16:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis C.26.2 Anbauverbot wird um folgenden Zusatz ergänzt „[...] Östlich des Planbereichs verläuft die Kreisstraße ED 05. Bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST sind bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten. Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der

durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.“

Abstimmungsergebnis 16:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 31-2: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 31-2 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung gibt folgende Stellungnahme ab:

Jagdgesetze;

BLP-2025-0541 Gemeinde Neuching

Das o.g. Vorhaben BLP-2025-0541 liegt im Gemeinschaftsjagrevier Niederneuching.

Liegt ein gültiger Bebauungsplan vor, stellt dies einen befriedeten Bezirk i.S. von Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG (Bay. Jagdgesetz) kraft Gesetz dar.

Das Vorhaben hat somit Auswirkungen auf die Jagdbezirksgestaltung. Zum Beispiel: Verlust der Mindestgröße (250 ha) von Jagdrevieren (hier nicht relevant).

Zudem ruht die Jagd in befriedeten Bezirken, d.h. es dürfen grundsätzlich keine Jagdhandlungen stattfinden. Auf einen bestehenden Jagdpachtvertrag, der diese Flächen noch für eine uneingeschränkte Jagdausübung verpachtet hat, dürfte unstrittig sein, dass dem Pächter, der nunmehr in seiner Nutzungsmöglichkeit auf diesen Flächen beschränkt wird, ein Jagdpachtzinsminderungsanspruch gegenüber dem Verpächter (Jagdgenossenschaft) zusteht. Gegebenenfalls könnte zudem ein Sonderkündigungsrecht vorliegen, wenn dem Pächter das Festhalten an diesem Jagdpachtvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Somit werden der/die Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft (Grundstückseigentümer) in Ihren Rechten beeinträchtigt.

Revierinhaber (Pächter) sind:

Martin	Höher	Ilching 6	85614 Kirchseeon
Michael	Kraus	Stemmerweg 2a	85467 Neuching

Vertreter der Jagdgenossenschaft Niederneuching ist der Jagdvorsteher:

Ostermair	Josef	Kirchenstr. 7	85467 Neuching
-----------	-------	---------------	----------------

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit dem Jagdpächter, Herrn Kraus, besprochen.

Beschluss 17:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 17:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-1: Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-1 – Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Zur Erweiterung des bestehenden Betriebs HasnBau GmbH plant die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (10. Änderung).

Moorboden und Klimaschutz

Aufgrund der Lage in der GLÖZ2-Kulisse und im Bereich von Moorböden gemäß der Übersichtsbodenkarte ist die Lage für eine umfangreiche Versiegelung nicht optimal. Werden bei der Baugrunderkundung Moor-boden oder anmoorige Böden vorgefunden, so sind Maßnahmen vorzusehen, um den anfallenden Oberboden wieder einzubauen und zu erhalten (z.B. im Bereich der Eingrünung) oder sinnvoll weiterzuverwenden. Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist es relevant, Moorböden zu erhalten.

Bisherige Ausgleichsflächen

In einem Teilbereich des Umgriffs wurde der bisherige Betrieb durch baurechtliche und immissionsschutz-rechtliche Verfahren bereits genehmigt. In diesem Zuge wurden auch Ausgleichsflächen festgelegt. Da diese bereits verpflichtend sind, sind sie auch im Bebauungsplan als solche darzustellen. Im vorliegenden Plan sind die Flächen als „private Grünfläche“ beschrieben, sind jedoch als „bestehende Ausgleichsfläche“ zu kennzeichnen. Im ergänzten Freiflächenplan (Planungsbüro Josef Henner, 2020) sind die bereits verpflichtenden Ausgleichsflächen dargestellt. Die festgelegten Zielzustände sollten dargestellt werden. Die bereits bestehenden Ausgleichsflächen dürfen nicht durch andere Flächennutzung überplant werden.

Hinweis: Im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan ist auch der Zustand der bestehenden Ausgleichsflächen zu prüfen und an den erforderlichen Zielzustand anzupassen.

Eingrünung und Ausgleich

Der Einstufung in Kategorie und Typ anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie dem gewählten Faktor wird zugestimmt. Die Lage der vorgesehenen Ausgleichsflächen wird positiv gesehen, da dadurch die Einbindung in das Landschaftsbild und der erforderliche Ausgleich in Kombination erfolgen können.

In der Grünplanung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass bereits Ausgleichsflächen festgesetzt wurden (siehe oben). Als Aufwertung können daher nur Maßnahmen herangezogen werden, die nicht schon aufgrund der bestehenden Genehmigungen erforderlich sind (z.B. mehrreihige Hecke im Osten, Fl.Nr. 1008 Gmkg. Moosining).

Da sich der westliche Teil des geplanten Betriebsgeländes im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet, ist die dargestellte Eingrünung notwendig. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird durch die geplante Eingrünung minimiert. Die Eingrünungsfläche N „Randgrün“ kann als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Auch Fläche S kann als Ausgleichsfläche dienen, da die Eingrünung mindestens 5 m breit ist. Die Ausgleichsbilanzierung ist anhand der bestehenden Ausgleichsflächen sowie der Einbeziehung der Eingrünungen als Ausgleichsflächen anzupassen.

Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeraten, die Eingrünung als öffentliche Grünfläche festzusetzen und gemäß der Allgemeinen Verpflichtung der Gemeinde zum Schutz der Natur gemäß Art.1 BayNatschG zu pflegen. Falls die Gemeinde die Flächen nicht selber besitzt oder erwirbt, ist vom Eigentümer zusichern zu lassen, dass er sein Grundstück mit entsprechenden Verpflichtungen belasten wird. Die Ausgleichsflächen, auch außerhalb des Gemeindegebiets, sind zu sichern. Im Umweltbericht wird erläutert, dass auf-grund der Lage keine Festsetzung erfolgen kann. Es ist darzustellen, wie die Ausgleichsfläche dennoch dauerhaft gesichert werden kann.

Die Maßnahmen zur Aufwertung der Ausgleichsflächen sind detaillierter darzustellen: Es ist ein Maßnahmenkonzept für die Ausgleichsflächen vorzulegen. Die Zielzustände sind möglichst genau (Biotopnutzungstypen) zu beschreiben, auch die Maßnahmen zur Herstellung und Pflege sind zu definieren. Die Ausgleichsflächen werden in den vorliegenden Unterlagen in den Grundzügen beschrieben. Details zur Dimension der Mulden, dem Zielzustand, dem Saatgut, den Gehölzarten sowie der Pflege sind nicht vorhanden. Auch die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs sind planlich darzustellen.

Den übrigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird zugestimmt.

Artenschutz

Wie unter 6.5.2 der Begründung bereits beschrieben, können verschiedene Artengruppen von der Betriebs-erweiterung betroffen sein. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu ergänzen und anzupassen. Da nicht bekannt ist, welche Arten tatsächlich betroffen sind, kann die Aussage der Begründung, dass keine weiteren Maßnahmen notwendig werden, aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Je nach Betroffenheit können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Um das Vorhaben artenschutzrechtlich beurteilen zu können, ist eine saP notwendig. Anhand einer Habitat-Abschätzung sowie einer Übersichtsbegehung ist festzulegen, welche Arten / Artengruppen zu kartieren sind. Anhand der Ergebnisse der Kartierung sind die Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen.

Den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen wird zugestimmt.

Fazit

Den Grundzügen der Planung wird zugestimmt. Werden die Ausgleichsmaßnahmen detaillierter dargestellt, die Eingriffsbilanzierung wie oben beschrieben angepasst, der Umgang mit dem Moorboden dargestellt und der Artenschutz abgehandelt, so kann zum aktuellen Kenntnisstand die naturschutzfachliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Abwägung:

Moorboden: Es ist durch den Vorhabenträger geplant, den durch Aushubarbeiten anfallenden Oberboden auf den direkt benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flurstücken Nr. 468 und 1012 ca. 10 cm dick wieder aufzutragen. Diese Flurstücke befinden sich ebenso wie die geplanten Bauflächen im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Erhalt ist somit gesichert.

Bestehende Ausgleichsflächen: Der Bitte nach Darstellung der bestehenden Ausgleichsflächen wird gefolgt – sie werden inklusive der geplanten Zielzustände in die Hinweise des BPs aufgenommen.

Eingrünung und Ausgleich: Zwischenzeitlich hat ein Termin zur Abstimmung der Ausgleichsflächen mit der UNB, dem Vorhabenträger sowie dem Planungsbüro stattgefunden. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden bzw. bereits erforderlichen Flächen insgesamt neu berechnet werden und die Lage etwas verschoben werden soll. Ein Großteil der Ausgleichsflächen wird weiterhin außerhalb des geplanten Geltungsbereiches im Bereich der Gemeinde Moosinning liegen und somit nicht im B-Plan festgesetzt werden können. Da sich die Flächen jedoch im Eigentum des Vorhabenträgers befinden bzw. von diesem auf lange Sicht gepachtet sind, wird von ihm eine Verpflichtung zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsflächen, z.B. in Form eines städtebaulichen Vertrages, übernommen.

Artenschutz: Aufgrund der Stellungnahme der UNB wurde zwischenzeitlich eine saP beauftragt und durchgeführt. Als relevante Arten wurden folgende festgelegt: Vögel, Reptilien. Bei den Kartierungen konnten keine Reptilien aufgefunden werden; ebenso wenig sind Fledermaus relevante Gehölze oder Gebäude betroffen. Es wurden 26 Vogelarten festgestellt, davon 15 als wahrscheinliche Brutvögel. Diese wurden v.a. im nordöstlichen Gehölzbestand sowie an den vorhandenen Gebäuden gefunden. Wiesen- oder Feldbrüter wurden nicht festgestellt. Für die Arten ist kein Auftreten von Verbotstatbeständen zu erwarten, wenn einige Vermeidungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Beschränkung der Beleuchtung, Verzicht auf problematische Verglasung und ein ausreichender Abstand zum Gehölzbestand eingehalten werden. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind gem. saP nicht erforderlich.

Beschluss 18:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Ausgleichsflächen werden im BP als Hinweise dargestellt, des Weiteren erfolgt – unter Berücksichtigung nicht hergestellter Ausgleichsflächen bzw. größer als genehmigt gebauter Betriebsflächen im Bestand - eine Neubilanzierung der Ausgleichsflächen. Zudem werden z.T. andere Grundstücke für die Ausgleichsflächen festgesetzt. Da diese jedoch weitgehend auf Grundstücken der Nachbargemeinde liegen, können hier die Zielzustände nur in den Hinweisen bzw. im Umweltbericht aufgeführt werden; für die Umsetzung ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu treffen. Die in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.

Abstimmungsergebnis 18:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-2: Bodenschutz

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Bodenschutz hat keine Bedenken gibt aber folgende Anmerkung ab:

Es sind keine uns bekannten Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans betroffen. Sollten im Zuge von geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Bodenschutz- und Abfallrecht unverzüglich zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG sowie Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Hinweis C.19 verwiesen.

Beschluss 19:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 19:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Ggf. ist für das geplante Vorhaben ein immissionsschutzrechtlich Genehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 1 BImSchG) durchzuführen. Hierzu gab es eine Anfrage im November vergangenen Jahres seitens des Planungsbüros Floros & Lindner Part mbB; auf unseren Vorschlag zu einem Scoping-Termin wurde bis heute nicht reagiert.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sind zwar von den Nebenbestimmungen der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeleitet, das Erfordernis und die Begründung werden jedoch nicht geliefert. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens, welche diese Bauleitplanung auslöst, wurden in keiner Weise untersucht. Eine Verlagerung der Konfliktlösung auf die nachfolgende Ebene – hier ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – ist bei diesem VEP nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens im Falle einer Nichtigkeit des B-Plans automatisch zur Nichtigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führt.

Die Gemeinde soll ferner grundsätzlich abwägen, in welcher Form die geplante Nutzung eingeschränkt sein soll – sowohl die Art und Menge der zu lagernden Abfälle, die Größe der Lagerflächen und der Umfang der Behandlung (Brechen, Klassieren etc.) sollen durch den VEP klar definiert werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die folgenden sachverständigen Gutachten/Stellungnahmen für den Zustand nach Verwirklichung der geplanten Erweiterung sind zur Ermittlung und Beurteilung des möglichen Konfliktpotentials vorzulegen:

- schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmbelastung (Vor-, Zusatz- und Gesamtzusatzbelastung) durch den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betrieb
- verkehrstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Auswirkungen des Betriebs auf die umliegenden Verkehrswegen
- Luftreinhaltegutachten

- Aussage in Bezug auf die Anwendbarkeit vom Leitfaden KAS-61

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit UMS Az.: 75e-U8702.3-2023/4-4 vom 23.06.2023 wurde der Leitfaden KAS-61 verbindlich in Bayern eingeführt; die bisherige Vorgehensweise, nämlich die hilfswise Anwendung der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MULNV NRW, da KAS 25 ausdrücklich nicht zur Anwendung in Bayern empfohlen war, ist daher nicht mehr gegeben.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf der Planung wurde intensiver auf die Belange des Immissionsschutzes eingegangen. Bei der Festlegung der Größe der Betriebserweiterung wurden die Wirtschaftlichkeit, die Flächeneffizienz sowie der Gesamtbedarf an Recyclingkapazität berücksichtigt. Eine erneute Prüfung bestätigte, dass keine Anpassung der geplanten Anlagengröße und Verarbeitungskapazität erforderlich ist.

Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmbelastung:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Baustoffrecyclinganlage" auf Fl.-Nr. 127 und Fl.-Nr. 127/1 der Gemarkung Niederneuching wurde bzgl. der Geräuschemissionen und -immissionen das Gutachten der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 6722/B1/dm vom 30.06.2025 erstellt. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

Es wurde geprüft, welche Beurteilungs- und Maximalpegel sich ausgehend von der geplanten Nutzung im Planungsgebiet an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten ergeben.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten für den geplanten regulären Betrieb die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Das Bauvorhaben ist somit auch ohne Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung aus anderen Anlagen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

Auch die zulässigen Spitzenpegelkriterien nach TA Lärm werden an den Immissionsorten sicher eingehalten.

Zur Übernahme in den Genehmigungsbescheid wurden Auflagenvorschläge formuliert, bei deren Einhaltung die schalltechnische Verträglichkeit gewährleistet ist.

Luftreinhaltegutachten:

Die Forderung nach einem Luftreinhaltegutachten wurde sorgfältig geprüft. Nach Rücksprache des Planungsbüros mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde wurde deutlich, dass ein solches Gutachten bei Anlagen mit einer Jahresdurchsatzmenge unter 40.000 Tonnen nicht zwingend erforderlich ist. Der geplante Betrieb bleibt mit einem Gesamtdurchsatz von 25.000 Tonnen pro Jahr (12.500 t Betonbruch, 12.500 t Mauerwerksabbruch) deutlich unter dieser Schwelle.

Die geplante Anlage ist technisch modern und effizient aufgebaut und stellt eine Weiterentwicklung des bereits genehmigten Betriebskonzepts dar. Es sind keine Abluftanlagen vorhanden, sodass keine Staubbelastung der Umgebung durch Abluftemissionen entsteht. Potenziell staubemittierende Prozesse finden in abgeschirmten Bereichen unter Einsatz staubbindender Techniken wie Berieselung statt.

Zudem finden Brech- und Siebarbeiten lediglich an 2–4 Tagen pro Monat statt, wodurch die tatsächliche Emissionsbelastung zeitlich stark begrenzt ist.

Im Rahmen der bestehenden BImSchG-Genehmigung werden bereits Maßnahmen umgesetzt, die entsprechend erweitert oder verbessert werden:

- Die Brechanlage wird durchgehend mit einer staubbindenden Berieselung betrieben.
- Die häufig befahrenen Flächen und Fahrwege sind momentan und in Zukunft befestigt.
- Eine Verschmutzung öffentlicher Straßen wird durch die befestigten Flächen momentan und in Zukunft verhindert.
- Leichtstoffe werden momentan und in Zukunft ausschließlich in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert
- Emissionen aus dem Dieselaggregat werden durch die Umstellung auf Photovoltaikbetrieb und die teilweise Elektrifizierung der Maschinen deutlich reduziert.

Insgesamt liegen durch die Kombination aus verhältnismäßig geringer Betriebsintensität, moderner Technik und vorhandenen Staubminderungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte für relevante Luftschadstoffemissionen vor. Vor diesem Hintergrund kann aus fachlicher Sicht auf die Erstellung eines zusätzlichen Luftreinhaltegutachtens verzichtet werden.

Verkehrstechnische Untersuchung:

Eine verkehrstechnische Untersuchung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht als erforderlich erachtet, da das Staatliche Bauamt Freising im Rahmen der Beteiligung keine Einwände gegen die Planung erhoben hat. Zwar wäre bei dieser Straßenart grundsätzlich eine Linksabbiegespur erforderlich, jedoch kann aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die geplante Erweiterung vorerst auf eine solche Maßnahme zu verzichten. Diese Einschätzung wird durch das Gutachten von Steger & Partner gestützt, das auch im Hinblick auf den Lärmschutz keine relevanten Mehrbelastungen durch zusätzlichen Verkehr prognostiziert.

Anwendbarkeit des KAS-61 Leitfadens:

Die Anwendung des KAS-61-Leitfadens zur Beurteilung des Störfallrisikos wurde geprüft. Grundlage dafür ist die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle gemäß Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Im Rahmen des Vorhabens sollen folgende nicht gefährliche Abfälle gemäß AVV behandelt werden:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 06 Baggertgut (mineralisch und organisch) – z.B. Torf
- 17 02 01 Holz
- 17 06 04 Dämmmaterial

Folgende gefährliche Abfälle können in geringer Menge behandelt oder zwischengelagert werden:

- 17 01 06* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährlichen Stoffe enthalten
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährlichen Stoffe enthalten
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* Sonstiges Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält

Mengenmäßige Einordnung:

Die maximale Lagermenge an gefährlichen Stoffen beträgt insgesamt 100 Tonnen. Diese werden witterungsgeschützt in geschlossenen Containern unter Dach gelagert.

Laut KAS-61 ist die Anwendung des Leitfadens erst erforderlich, wenn die Schwellenwerte für bestimmte gefährliche Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV überschritten werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Fazit:

Aufgrund der geringen Mengen gefährlicher Abfälle sowie der geschlossenen Lagerung unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich keine Einstufung als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

Das Vorhaben fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich des KAS-61-Leitfadens.

Beschluss 20:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagengröße bleibt nach erneuter Prüfung unverändert. Das Ergebnis dieses Gutachtens wird in der Begründung mit aufgenommen und im Plan die Schallschutzwand ergänzt. Ein Luftreinhaltegutachten ist nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich. Eine verkehrstechnische Untersuchung ist nach Auskunft des staatlichen Bauamts vorerst nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis 20:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-2: Wasserrecht

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem Ü-Gebiet noch WSG.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern (gem. § 55 Abs. 2 WHG).

Bei der Versickerung sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und
- das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (in der derzeit gültigen Fassung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten.

Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser und somit von Abwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß § 46 Abs. 2 WHG bedarf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Satz 1 WHG bestimmt ist. Bis diese Rechtsverordnung eingeführt ist, gilt weiterhin die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Werden die Anwendungsvoraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht eingehalten, dann ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

Sollte eine Versickerung an diesem Standort nicht möglich sein und eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter erfolgen (gem. § 55 Abs. 2 WHG), so sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) sowie die NWFreiV zu beachten und einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, ist ebenfalls nach Rücksprache gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

In Bezug auf den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers, gilt § 37 WHG entsprechend zu beachten.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des WWA und unter Beachtung der von dort geforderten Auflagen, kann der o.g. Bauleitplanung zugestimmt werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die positiv ausfallende Stellungnahme des WWA verwiesen.

Beschluss 21:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 21:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

13.Regionaler Planungsverband München vom 08.05.2025

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverband München gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der westliche Teilbereich der o.g. Bauleitplanungen im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (Nr.07.1)“ des Regionalplans München situiert ist. Dementsprechend gilt es sich dort mit der Wirkung des Vorhabens auf die Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß RP 14-Grundsatz B I G 1.2.1 (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Eigenart des Landschaftsbildes, Erholungseignung der Landschaft) sowie auf dessen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

(hierinsbesondere Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore) auseinanderzusetzen und diese mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.
Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bezug auf den Grundsatz RP 14 B I G 1.2.1 wird auf die Abwägung der Regierung von Oberbayern verwiesen.

Beschluss 22:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 22:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

14. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.05.2025

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:
Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern befürwortet und begrüßt die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO am vorgesehenen Standort, denn mit dem Planvorhaben werden gewerbliche Erweiterungsflächen für den örtlichen Recyclingbetrieb geschaffen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplans daher keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt.

Beschluss 23:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 23:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bauunternehmen und Baustoffrecycling" der Gemeinde Neuching erfolgte in der Zeit vom 07.04.2025 bis zum 09.05.2025.

Es sind insgesamt 25 Stellungnahmen, davon 7 aus verschiedenen Abteilungen / Teilbereichen des Landratsamt Erding abgegeben worden.

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und keine Bedenken geäußert:

- 1 Erzbischöfliches Ordinariat München vom 11.04.2025
- 2 Gemeinde Würth vom 15.04.2025
- 3 Wasserwirtschaftsamt vom 22.04.2025

- 4 Gemeinde Moosinning vom 22.04.2025
- 5 folgende Fachbereiche des Landratsamt Erding vom 12.05.2025:
3. Fachbereich 13: Abfallwirtschaft vom 15.04.2025
4. Fachbereich 41: Bauen- und Planungsrecht / Denkmalschutz vom 16.04.2025
5. Fachbereich 42-2: Bodenschutz vom 08.04.2025

Beschluss 24:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis 24:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben und dabei Vorschläge bzw. Anmerkungen geäußert:

1.	Bayernets GmbH vom 08.04.2025.....	28
2.	Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 09.04.2025.....	28
3.	TenneT TSO GmbH vom 09.04.2025.....	29
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.04.2025.....	29
5.	Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 14.04.2025.....	31
6.	Regierung von Oberbayern vom 15.04.2025.....	31
7.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 14.04.2025.....	42
8.	Staatliches Bauamt Freising vom 23.04.2025.....	42
9.	Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 25.04.2025.....	43
10.	Landratsamt Erding – Brandschutzdienststelle - vom 25.04.2025.....	44
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 06.05.2025.....	46
12.	Regionaler Planungsverband München vom 08.05.2025.....	48
13.	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.05.2025.....	49
14.	Landratsamt Erding vom 12.05.2025.....	50

1. Bayernets GmbH vom 08.04.2025

Die Bayernets GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 1012/3 und Fl. Nr. 1008/T der Gemarkung Moosinning) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der *bayernets* GmbH. Aktuelle Planungen der *bayernets* GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 25:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 25:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

2. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 09.04.2025

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Neuching.

Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs für Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen geschaffen werden. Dafür bedarf es der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen. Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und sind aktuell als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird nun künftig als Gewerbegebiet gem. § 8 Bau NVO festgesetzt.

Aus Sicht des Handwerks bestehen grundsätzlich keine Einwände zu o.g. Vorhaben. Wir begrüßen vielmehr das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Neuching, die Erweiterungspotentiale ansässiger Betriebe zu unterstützen. Vorsorglich möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich angrenzend zum Plangebiet handwerkliche Betriebe befinden, die in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden dürfen. Sofern dies gewährleistet bleibt und das geplante Vorhaben mit dem Betrieb abgestimmt ist, steht dem aus unserer Sicht nichts entgegen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuching wurde die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt – so auch die umliegenden Betriebe. Eine negative Auswirkung ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt.

Beschluss 26:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 26:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

3. TenneT TSO GmbH vom 09.04.2025

Die TenneT TSO GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 27:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 27:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.04.2025

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt folgende Stellungnahme ab:

Aktenzeichen: P-2025-1695-1_S2

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Daher ist im vorliegenden Fall ein Hinweis (C.20 Denkmalpflege) auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ausreichend, der Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen nach Art. 7 BayDSchG kann gestrichen werden."

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung in Bezug auf den Flächennutzungsplan ist nicht notwendig. Der Hinweis C.21 wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Beschluss 28:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 28:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

5. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain vom 14.04.2025

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: 610-2

Gegen die o.g. 10. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es keine Einwände.

Es ist aber zu beachten, dass die Löschwasserversorgung im Planungsgebiet nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 nur für den Grundschutz von 48 m³ vorhanden ist. Wobei der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung abhängig ist vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der jeweiligen Versorgungssituation. Die Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Bebauungsplans abgehandelt.

Beschluss 29:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 29:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	12

GR Hermansdorfer abwesend

6. Regierung von Oberbayern vom 15.04.2025

Die Regierung von Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Geschäftszeichen: ROB-2-8314.24_01_ED-17-11-3

Sachverhalt

Die Gemeinde Neuching beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs der HasnBau GmbH

zu schaffen. Durch die Erweiterung sollen zusätzliche Lagerflächen und Recyclingkapazitäten sowie Verwaltungs- bzw. Büroräume geschaffen werden. Das Plangebiet (ca. 3,5 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Niederneuching und grenzt im Norden unmittelbar an das Gemeindegebiet der nördlich gelegenen Gemeinde Moosinning. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun in gewerbliche Bauflächen umgewidmet werden. Der östliche Teil des Plangebiets (Fl.-Nr.: 127/2 und 128) wird bereits zum Recycling und als Lagerfläche, der westliche Teil als Intensivgrünland genutzt.

Neuching ist dem Verdichtungsraum zugeordnet (LEP, Anhang 2, Strukturkarte) jedoch nicht als zentraler Ort ausgewiesen (LEP, Anhang 1, Zentrale Orte bzw. RP 14 A II Z 1).

Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.1 (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

LEP 1.1.1 (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

LEP 1.1.3 (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 2.2.7 (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- Sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- Sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,

- Auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- Sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen,
- Sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- Ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

LEP 3.1.1 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP 3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

LEP 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig wenn [...]

- Von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden [...].

LEP 5.1 (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

LEP 5.1 (G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

RP 14 A I G 3.1 Wettbewerbsstärkende harte und weiche Standortvorteile sollen ausgebaut werden.

RP 14 A I G 3.2 Die Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Region soll gesichert und weiterentwickelt werden.

RP 14 A I G 4.1 Die Region soll integriert und ressourcensparend weiterentwickelt werden.

RP 14 B I G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

RP 14 B I G 1.2.2.07.1 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken.

RP 14 B I G 2.2.5 Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden.

RP 14 B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

RP 14 B II Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potenziale nicht zurückgegriffen werden kann.

RP 14 B IV G 1.3 Es sollen gute Voraussetzungen und Bedingungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Wirtschaft geschaffen werden.

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

RP 14 B IV G 2.1 In allen Teilräumen der Region sollen wohnortnahe Arbeitsplätze ermöglicht werden.

RP 14 B IV G 2.4 Dezentrale, wohnortnahe Handwerksstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wieder hergestellt werden. Dem Flächenbedarf bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe soll vorrangig Rechnung getragen werden.

Bewertung

Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Betriebs trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 2.2.7 (G), LEP 5.1 (G), RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 B IV G 1.3, RP 14 B IV G 2.1 und RP 14 B IV G 2.4 Rechnung.

Der Ausbau von Recyclingkapazitäten und somit die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 5.1 (G) und RP 14 A I G 4.1 Rechnung.

Die o.g. Planung würde den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nach sich ziehen, was den Erfordernissen der Raumordnung LEP 5.4.1 (G) und RP 14 B IV G 1.8 entgegensteht. Zur Deckung des unmittelbaren Flächenbedarfs eines ansässigen Betriebs und einer möglichst flächensparenden Umsetzung ist dies aus landesplanerischer Sicht jedoch hinnehmbar. Zudem sind diese raumordnerischen Grundsätze in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß LEP 3.2 (Z) bzw. RP 14 B II Z 4.1 sind Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu entwickeln. Da es sich hier um eine Erweiterung des bestehenden Betriebs handelt, ist der Bedarf nachvollziehbar dargestellt. Ein Zielkonflikt mit LEP 3.2 (Z) bzw. RP 14 B II Z 4.1 ist demnach nicht festzustellen.

Im Plangebiet selbst sind keine kartierten Biotop festzustellen, jedoch am Mittleren Isarkanal im Westen und an der Dorfen im Osten. Entlang des Mittleren Isarkanal zieht sich das Biotop Nr.: 7737-1054-008 Hecken und extensives Grünland auf den Dammböschungen des Mittleren Isarkanal zwischen Fuxleben südwestlich Oberneuching und südlich Moosinning. Entlang der Dorfen zieht sich das Biotop Nr.: 7737-1056-003 Dorfen zwischen Niederneuching und Moosinning sowie Röhricht an einem Dorfenzulauf. Zudem verläuft gemäß Regionalplan München eine Biotopverbundachse entlang der Dorfen. Auch nördlich des Plangebiets auf dem Gemeindegebiet der angrenzenden Gemeinde Moosinning befinden sich kartierte Biotop. Um

die Auswirkungen auf die Biotope während Bau und Betrieb des o.g. Vorhabens möglichst gering zu halten, empfehlen wir diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

Der westliche Teil des Plangebiets (bisher als Intensivgrünland genutzt) liegt innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München. Gemäß RP 14 B I G 1.2.1 sollen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Das o.g. beeinträchtigt jedoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung negativ und steht somit dem regionalplanerischen Grundsatz entgegen. Auch den spezifischen Sicherungsmaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 07.1. gemäß RP 14 B I G 1.2.2.07.1 steht das Vorhaben entgegen. Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Bereich, der gem. Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamt für Umwelt als Niedermoorboden klassifiziert ist und durch das o.g. Vorhaben unwiederbringlich zerstört werden könnte. Die regionalplanerischen Grundsätze sind in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß Umwelt Atlas des Bayerischen Landesamt für Umwelt liegt das Plangebiet in einem wassersensiblen Bereich. Vor allem im westlichen Teil sind bei Starkregen teilweise erhöhte Abflüsse zu erwarten. Des Weiteren ist im gesamten Plangebiet mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen. Unter Berücksichtigung von RP 14 B I G 2.2.5 empfehlen wir eine enge Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

Unter Berücksichtigung von LEP 3.1.1 (G) und RP 14 B II G 1.2 empfehlen wir Gemeinde und Vorhabenträger zu prüfen, ob das Vorhaben flächensparender zu realisieren wäre, um mehr Flächen im Westen (erhöhte Wasserabflüsse, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, gem. LfU klassifiziertes Niedermoorgebiet) von Bebauung freizuhalten.

Die o.g. Planung verstärkt die bandartige Siedlungsstruktur im Norden Niederneuchings, was in Konflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung LEP 3.3 (G) steht. Der landesplanerische Grundsatz ist in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Reiterhof bzw. landwirtschaftliche Hofstelle südlich angrenzend an das Plangebiet sind nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt und somit keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP. Rund 110m südlich des Plangebiets liegt ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet (ca. 1,5 ha). Rund 230m südwestlich liegt eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha). Aufgrund der Entfernungen sowie Größen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen kann nicht von einer Anbindung des Plangebiets an eine geeignete Siedlungseinheit ausgegangen werden. Somit ist nach aktuellem Kenntnisstand von einem Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) auszugehen. Im Anbindegebiet sind jedoch auch regelmäßige Ausnahmen festgesetzt. Gemäß 4. Tiert sind Ausnahmen zulässig, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen,

schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Um einen Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) zu vermeiden und Gebrauch von der vierten Ausnahme des Anbindegebots zu machen, müssen der höheren Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren entsprechende Unterlagen, welche die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der vierten Ausnahme belegen, vorgelegt werden. Diesbezüglich empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde und ggfs. ein entsprechendes Gutachten.

Sollte die o.g. Planung die Voraussetzungen zur Ausnahme erfüllen, ist ausschließlich die geplante Nutzung im Plangebiet zulässig. Dies ist mithilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und einer entsprechend definierten Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan sicherzustellen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung trägt den Erfordernissen der Raumordnung LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 2.2.7 (G), LEP 5.1 (G), RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 A I G 4.1, RP 14 B IV G 1.3, RP 14 B IV G 2.1 und RP 14 B IV G 2.4 Rechnung.

Die vorliegende Planung steht nicht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung LEP 5.4.1 (G), RP 14 B I G 1.2.1, RP 14 B I G 1.2.2.07.1 und RP 14 B IV G 1.8. Diese raumordnerischen Grundsätze sind in gemeindliche Abwägung einzustellen.

Nach jetzigem Kenntnisstand steht die o.g. Planung in Konflikt mit dem Ziel LEP 3.3 (Z) (Anbindegebot). Das raumordnerische Ziel kann nicht in gemeindliche Abwägung gestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und

gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Eine Ausnahme der vorliegenden Planung vom Anbindegebot kann in Aussicht gestellt werden, sofern die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der vierten Ausnahme gem. LEP 3.3 (Z) im weiteren Verfahren belegt werden können. Die Verfahrensunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Abwägung:

Die fehlenden Erfordernisse der Raumordnung, denen es keine Abwägung bedarf: LEP 1.1.1 (Z), LEP 1.1.1 (G), LEP 1.1.3 (G), LEP 1.3.1 (G), LEP 2.2.7 (G) und RP 14 A I G 3.1, RP 14 A I G 3.2, RP 14 A I G 4.1 und RP 14 B IV G 2.1 werden in die Begründung integriert.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung werden in der Abwägung hervorgehoben und entsprechend der Stellungnahme bearbeitet:

LEP 3.1.1 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Der Flächenverbrauch wurde geprüft und kommt zu keinem veränderten Ergebnis. Die Begründung wird an entsprechender Stelle um folgenden Satz ergänzt: „Der Flächenverbrauch des zu erweiternden Betriebsteil beschränkt sich auf die Flächen notwendiger technischer Anlagen, die effiziente Recyclingprozesse ermöglichen sowie auf Lager- und Rangierflächen die einen reibungslosen Betriebsablauf garantieren“

LEP 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die Ziffer wird um folgende Ausnahme ergänzt:
„Ausnahmen sind zulässig wenn [...]

- Von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden [...].“

Das geplante Bauvorhaben befindet sich derzeit im Außenbereich. Durch den Beschluss des Bebauungsplanes würde sich das zukünftig ändern. Das Vorhaben sieht die Erweiterung des bestehenden Baustoffrecyclingbetriebs vor. Neben zusätzlichen Lagerflächen für unterschiedliche Baustoffe ist der Neubau einer Recyclinghalle sowie weiterer betriebsnotwendiger Anlagen vorgesehen. Diese Anlagen fallen unter die in Nr. 2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gelisteten genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.

Da diese Anlagen nach § 4 BImSchG im Außenbereich in der bestehenden Lage immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig wären, schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Erweiterung des Betriebs.

Die vorliegenden Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bei einem Abstand von rund 360 Metern nur durch geeignete Schallschutzmaßnahmen um etwa 6 dB(A) unterschritten werden kann.

Der für die Planung vorgesehene Außenbereich erweist sich insofern als geeignet, als sich in unmittelbarer Nähe der Anlage keine schutzbedürftigen Immissionsorte befinden. Insbesondere im Norden des Planungsgebietes befinden sich keine schutzbedürftigen Wohngebiete. Daher wird die abgestrahlte Geräuschemission so optimiert, dass die durch die Maschinen erzeugte Schallenergie in Richtung Norden gelenkt wird. (Abschirmung durch Gebäude und Lärmschutzwände).

Auf diese Weise können potenziell schädliche Umwelteinwirkungen der Anlage auf angrenzende, schutzbedürftige Wohngebiete weitestgehend vermieden werden.

Die Begründung wird an entsprechender Stelle um folgenden Absatz ergänzt: „Das Vorhaben orientiert sich an einer vorhandenen gewerblichen Nutzung. Auch wenn die Fläche nicht explizit als Siedlungseinheit im FNP dargestellt ist, liegt ein Ausnahmefall gemäß LEP 3.3 (Z) 4. Tiert vor: „Ausnahmen sind zulässig, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.“ Aus diesem Grund wird die neue Fläche als definierte Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst nur die von der 4. Ausnahme betroffenen Anlagen und die dazu gehörenden, gewerblich notwendigen Flächen.“

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird auch entsprechend in der Begründung ergänzend erklärt: „Die geplante Umnutzung betrifft intensiv genutztes Grünland, das sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb befindet. Durch die direkte Anbindung an das Betriebsgelände wird eine komplett neue Flächenerschließung vermieden, wodurch der Grundsatz der flächensparenden Entwicklung gewahrt bleibt. Der Eingriff wurde auf das notwendige Maß beschränkt und durch hochwertige, ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, die im Umweltbericht umfassend dargestellt sind.“

Obwohl der Verlust landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich den raumordnerischen Grundsätzen LEP 5.4.1 (G) sowie RP 14 B IV G 1.8 entgegensteht, ist dieser Eingriff aus landesplanerischer Sicht im konkreten Fall hinnehmbar. Die Erweiterung dient der Standortsicherung eines

ansässigen Betriebs, dessen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung im öffentlichen Interesse liegt.“

RP 14 B I G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Das Bauvorhaben ragt zu ca. 2/3 der Gesamtfläche in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Insgesamt ist jedoch eine Abwägung zu treffen, da es sich bei dem Vorhaben um die geplante Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Betriebes handelt, der Recycling betreibt, was letztendlich Ressourcenschonung bedeutet. Folgende Erklärung wird in der Begründung ergänzt: „Die neuen Betriebsflächen werden insbesondere nach Norden und Westen, also in Richtung der naturschutzfachlich höherwertigen Lebensräume gut eingegrünt, d.h. es erfolgen Neupflanzungen und eine Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland. Somit bleibt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Zusammenhang gewahrt.

Es sind keine Eingriffe in das Relief geplant. Des Weiteren erfolgt eine Eingrünung der neu geplanten Halle an den 3 zur Landschaft hin offenen Seiten. Die Eigenart des Landschaftsbildes bleibt somit grundsätzlich gewahrt.

Die vorhandenen Wege werden nicht verändert, so dass die Umgebung für die Naherholung weiterhin genutzt werden kann. Zusammen mit den Eingrünungsmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass die Erholungseignung erhalten bleibt.“

RP 14 B I G 1.2.2.07.1 Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken

Im Bereich der Eingrünungs- und Ausgleichsflächen erfolgt eine ökologische Aufwertung mit entsprechender Ansaat, es wird hier eine extensive Pflege festgesetzt. Feuchtstandorte sind von der Planung nicht direkt betroffen, diese befinden sich erst weiter in nördliche Richtung. Das bestehende Gehölz im Norden bleibt erhalten und es ist ein **8 bis 10 m** Abstand zum Recyclingbetrieb eingeplant. Zudem werden die bereits vor Jahren gepflanzten Feldhecken im östlichen Betriebsteil als zu erhalten festgesetzt und in der Planung entsprechend berücksichtigt. Die Umgebung des Planungsareals kann nicht als ausgeräumte Flur bezeichnet werden. Trotzdem wird mit der Planung eine Neupflanzung naturnaher Hecken und Einzelbäume festgesetzt, die zur Minderung der Einsehbarkeit sowie als Lebensraum für diverse Arten dienen können.

Aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Recyclingbetrieb handelt, der zum schonenden Umgang mit

Ressourcen beiträgt, können die o.g. Grundsätze abgewogen werden. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Textblock zu den Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ergänzt.

RP 14 B I G 2.2.5 Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden. Es wird der Begründung hinzugefügt und entsprechend erklärt: „Die Anlage verzichtet auf zusätzliche Versiegelung, wo möglich. Die bestehende Geländemulde wird als Rückhalte- und Versickerungsbereich genutzt. Zudem wird in der bestehenden Ausgleichsfläche nördlich der vorhandenen Lagerflächen sowie in der neuen Ausgleichsfläche jeweils eine weitere naturnahe Geländemulde zur Rückhaltung und Verdunstung bzw. Versickerung angelegt.“

RP 14 B II G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird in der Begründung an entsprechender Stelle ergänzt und erklärt: „Im Zusammenhang mit flächensparender Siedlungsentwicklung wird auf die Zusammenfassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern verwiesen.“

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

Der Grundsatz kann abgewogen werden und wird auch entsprechend in der Begründung ergänzend erklärt: „Die Planung führt zwar zum Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, allerdings ist die betroffene Fläche räumlich eng mit dem bestehenden Betrieb verbunden. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Anlage und wurde bisher intensiv genutzt. Dadurch kann der zusätzliche Flächenbedarf flächensparend gedeckt werden, ohne neue Standorte zu erschließen oder zersiedelnde Effekte auszulösen.

Der Eingriff wurde bewusst auf das betriebsnotwendige Maß begrenzt. Durch die Sicherung und Stärkung eines ortsansässigen, ressourcenschonend arbeitenden Unternehmens wird auch die regionale Wirtschaftsstruktur gestützt. Die Funktionsfähigkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung bleibt insgesamt gewahrt.

Im Ergebnis ist die Inanspruchnahme der Fläche aus landesplanerischer Sicht vertretbar.“

Beschluss 30:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die fehlenden und abzuwägenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalplanung werden in die Begründung aufgenommen und erklärt. Auch wenn die Fläche nicht explizit als Siedlungseinheit im FNP dargestellt ist, liegt ein Ausnahmefall gemäß LEP 3.3 (Z) 4. Tiert vor. Aus diesem Grund wird die neue Fläche als definierte Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird umgewidmet in „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“. Der Geltungsbereich umfasst nur die von der 4. Ausnahme betroffenen Anlagen und die dazu gehörenden, gewerblich notwendigen Flächen. Zu den Erfordernissen der Raumordnung LEP 3.3 (G) und LEP 3.3 (Z) wird zusätzlich auf das Gutachten von Steger und Partner verwiesen.

Abstimmungsergebnis 30:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

7. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 14.04.2025

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Prinzipiell wäre es möglich Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei Wirtschaftlichkeit und ausreichenden Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein. Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei. Zusätzlich ist zu beachten: Leitungstrassen sind von Bebauungen und Bepflanzungen freizuhalten. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Die beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht kein Interesse des Vorhabensträgers das zu erweiternde Plangebiet mit Erdgas zu erschließen. Eine Bebauung und Bepflanzung in Nähe der Leitungstrassen nicht geplant.

Beschluss 31: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 31:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

8. Staatliches Bauamt Freising vom 23.04.2025

Das staatliche Bauamt Freising gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Bauleitplangebiet befindet sich straßenrechtlich an freier Strecke der Kreisstraße ED 5. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt gem. Art. 23Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Im Bauleitplangebiet befinden sich eine straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze der ED 5 bei Abschnitt 220 Station 2,440. Die fehlende straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze gem.

Art. 4 BayStrWG (OD-E) muss in den Bauleitplan eingetragen werden (vgl. unsere Stellungnahme vom 08.04.2024 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes).

Darüber hinaus bestehen keine Einwände.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone gem. Art 23 Abs.1 BayStrWG sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze gem. Art. 4 BayStrWG (OD-E) werden in den Bebauungsplan eingetragen.

Beschluss 32:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden entsprechend angepasst. Ansonsten wird an der Planung unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis 32:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

9. Abwasserzweckverband Erdinger Moos vom 25.04.2025

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: 612-013-10.Änd.FNP

Zu den beiden oben genannten Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Grundstücke befinden sich komplett außerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen (EGG) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.

Sämtliche Grundstücke sind nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen und es wurde auch diesbezüglich keine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Demzufolge besteht derzeit weder ein Anschlusszwang noch ein Benutzungsrecht oder ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Anwesen Stemmerweg 1, 1a, 1b verfügen nach unseren Unterlagen über eine Kleinkläranlage, die 2014 auf 24 EW erweitert wurde.

Soweit kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erforderlich wird, bestehen keine Einwände zur Aufstellung des obigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist durch den Vorhabenträger kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos geplant.

Beschluss 33:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 33:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

10. Landratsamt Erding – Brandschutzdienststelle - vom 25.04.2025

Die Brandschutzdienststelle gibt folgende Stellungnahme ab:

Für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz nach Artikel 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sind folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes, zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen und Tieren, zu berücksichtigen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG Aufgabe der Gemeinden, Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. (Vgl. Nr. 1.3 Vollzugsbekanntmachung Bayerisches Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG))

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Verkehrsflächen sind mindestens gemäß der als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel „Flächen für die Feuerwehr“ anzulegen.

Die darin festgelegten Punkte hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. sind zu beachten, um mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert das Grundstück befahren zu können. Die Tragfähigkeit für Fahrzeuge muss min. bis 10t Achslast bei 16t Gesamtgewicht gewährleistet sein.

3. Schadens- und Gefahrenabwehr- sowie Rettungsmaßnahmen

Der in der Satzung betroffene Bereich befindet sich in der Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Niederneuching. Diese stellt innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktisch relevanten Fahrzeug und einer Löschgruppe sicher.

Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, kann dies bei einer Bauhöhe mit einer Oberkante des fertigen Fußbodens von max. 7,0 m über Geländeoberkante über tragbare Leitern der Feuerwehr nachgewiesen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zum Anleitern bestimmten Stellen oder Fenster für die Feuerwehr in der Höhe und Zuwegung erreichbar sind. Sofern die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich, da kein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG verfügbar ist.

Von dieser Äußerung wird eine evtl. später noch notwendige Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung aller Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren noch auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Beschluss 34: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 34:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 06.05.2025

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding gibt folgende Stellungnahme ab:

Zeichen: AELF-EE-F2-4611-67-3-5

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg- Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

1. Landwirtschaftliche Stellungnahme (Frau Petra Festner):

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine zusätzliche Gewerbefläche ausgewiesen werden. Im östlichen Teil des überplanten Gebiets befindet sich ein Recyclingbetrieb, der erweitert werden soll. Der westliche Teil wird derzeit als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Stemmerwegs befindet sich ein Pferdehof. Der Betreiber des Gewerbebetriebes ist auch der Bewirtschafter und Eigentümer des landwirtschaftlichen Pferdebetriebes. Das Planungsareal ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und vom landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen dürfen die benachbarten land-wirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Erschließung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin befahrbar. Die Pflanzungen sind relativ nah um die geplante Betriebsfläche vorgesehen, um das Ziel einer guten Eingrünung zu erreichen. Nördlich und westlich davon sind Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nichtbeeinträchtigt werden. Die Bepflanzung entlang des Stemmerweges ist hinsichtlich Schattenwurfs nicht relevant, da sie auf der Nordseite der Landwirtschaftsfläche liegt.

Beschluss 35:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 35:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

2. Forstfachlich-waldrechtliche Stellungnahme (R. Kreitz, M. Bachmann):

a) Ausgangssituation

Der verfahrensgegenständliche Standort wurde vom Leiter des Forstrevieres Isen II, Herrn Ralph Kreitz, am 06.05.2025 begangen.

Im Nordosten angrenzend an obiges Vorhaben befindet sich Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG, da dort die dafür einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung sowie Art der vorhandenen Vegetation gegeben sind.

Bei dem Privatwäldchen in Insellage (ca. 1,1 ha) auf der Flurnummer 1010/2, Gemeinde/Gemarkung Moosinning (Eigentümer: Uniper Kraftwerke GmbH, 40479 Düsseldorf, E.ON-Platz 1) handelt es sich um einen naturnahen Laubholz- Mischbestand mit führender Pappel und Weide sowie Edellaubholzbeimischung (Linde, Berg- und Spitzahorn, Esche). Der Bestand stockt auf einem wechselfeuchten humosen Feinlehm der Altmoräne (Standorteinheit 338). Das mittelstarke Baumholz ist bereits langfristig und kleinflächig verjüngt, weist einen Schlussgrad von lichtgeschlossen bis räumig sowie vereinzelt auch stehendes und liegendes Totholz auf.

b) Bewertung und forstfachliche Hinweise

Bei der geplanten baulichen Anlage ist grundsätzlich auf ausreichende Abstandsflächen zu achten, um einerseits Gefahren für den Wald (z.B. Waldbrand) und andererseits vom Wald ausgehende Gefahren (z. B. durch Baumwurf oder Astbruch) zu minimieren.

Die Abstandsfläche des Vorhabens zum Waldrand ist so beschaffen, dass dieses innerhalb des Fallbereichs eines ausgewachsenen Baumes (ca. 30 m Baumhöhe) liegt. Zudem zeigen einzelne der an der Grundstücksgrenze situierten Eschen Symptome des Triebsterbens.

Bei Umsetzung des Vorhabens können Beschädigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es keine ausreichenden Abstände zum benachbarten Waldgrundstück auf Flurnummer 1010/2 aufweist. Durch umstürzende Bäume, herunterfallende Äste und dergleichen besteht Schadefahr für Sach- und Personenschäden.

Die vom Wald ausgehenden Gefahren ließen sich durch größere Abstandsflächen oder durch nachfolgende, flankierende Maßnahmen einschränken.

Unseres Erachtens besteht (ggf. in Kombination mit einer verstärkten Bauweise) die Möglichkeit, dass die Bauträger auf den Waldnachbarn zugehen, um eine privatrechtliche Einigung zu erzielen

und zumindest konkrete Gefahren beseitigen zu lassen sowie die zukünftige Risikominderung zu besprechen.

Durch das am Waldrand gelegene Bebauung könnten sich Mehrbelastungen für den angrenzenden Waldbesitzer ergeben, die den bisherigen Umfang überschreiten. Hierzu zählen Bewirtschaftungerschwernisse, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie ein höheres Haftungsrisiko. Daher empfehlen wir flankierende Maßnahmen wie Haftungsausschlusserklärung und/oder aktive waldbauliche Maßnahmen (z.B. Waldrandgestaltung) in Betracht zu ziehen. Zudem regen wir an, den Besitzer des angrenzenden Waldes vor Erlass des Genehmigungsbescheides auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht aufgrund des Bauvorhabens ausdrücklich hinzuweisen.

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z.B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf Grundstücken, welche weniger als 100 m Abstand zum Wald haben, erlaubnispflichtig sind (Art.17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG.). Dieser Hinweis sollte in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis, dass Beschädigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschluss 36:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 36:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

12. Regionaler Planungsverband München vom 08.05.2025

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverband München gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der westliche Teilbereich der o.g. Bauleitplanungen im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (Nr.07.1)“ des Regionalplans München situiert ist. Dementsprechend gilt es

sich dort mit der Wirkung des Vorhabens auf die Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß RP 14-Grundsatz B I G 1.2.1 (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Eigenart des Landschaftsbildes, Erholungseignung der Landschaft) sowie auf dessen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (hierinsbesondere Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore) auseinanderzusetzen und diese mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den Grundsatz RP 14 B I G 1.2.1 wird auf die Abwägung der Regierung von Oberbayern verwiesen.

Beschluss 37:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 37:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

13. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.05.2025

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern befürwortet und begrüßt die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO am vorgesehenen Standort, denn mit dem Planvorhaben werden gewerbliche Erweiterungsflächen für den örtlichen Recyclingbetrieb geschaffen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplans daher keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird als ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO für eine Baustoffrecyclinganlage im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt.

Beschluss 38:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 38:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

14. Landratsamt Erding vom 12.05.2025

Das Landratsamt Erding gibt folgende Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche bzw. Sachgebiete ab:

- 7. Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 14.04.2025
- 8. Sachgebiet 42-1: Untere Naturschutzbehörde vom 24.05.2025
- 9. Sachgebiet 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.04.2025
- 10. Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 15.04.2025

Fachbereich 12: Liegenschaftsverwaltung vom 14.04.2025

Das Landratsamt Erding Fachbereich 12 - Liegenschaftsverwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:

Östlich des Planbereichs verläuft die Kreisstraße ED 05. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrtsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.

Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 05. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 05 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Stattdlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12- Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Bereich der Kreisstraße ED 05 ist keine Baumbepflanzung geplant.

Beschluss 39:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 39:

Ja-Stimmen:	12
-------------	----

Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-1: Untere Naturschutzbehörde vom 15.04.2025

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-1 – Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Zur Erweiterung des bestehenden Betriebs HasnBau GmbH plant die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dazu ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Moorboden und Klimaschutz

Aufgrund der Lage in der GLÖZ2-Kulisse und im Bereich von Moorböden gemäß der Übersichtsbodenkarte ist die Lage für eine umfangreiche Versiegelung nicht optimal. Werden bei der Baugrunderkundung Moor-boden oder anmoorige Böden vorgefunden, so sind Maßnahmen vorzusehen, um den anfallenden Oberboden wieder einzubauen und zu erhalten oder sinnvoll weiterzuverwenden. Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist es relevant, Moorböden zu erhalten.

Bisherige Ausgleichsflächen

Für einen Teilbereich der Fläche der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der bisherige Betrieb durch baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Verfahren bereits genehmigt. In diesem Zuge wurden auch Ausgleichsflächen festgelegt. Da diese bereits verpflichtend sind, sind sie auch auf Ebene des Flächennutzungsplans (dem Maßstab angepasst) korrekt darzustellen. In der vorliegenden Planzeichnung (Flächennutzungsplan – neue Darstellung) fehlt die Eingrünung im Osten – vermutlich aufgrund der Lage in der Nachbargemeinde.

Die festgesetzten Zielzustände sollten (auf Ebene des Bebauungsplans) dargestellt werden. Die bereits bestehenden Ausgleichsflächen dürfen nicht durch andere Flächennutzung überplant werden.

Eingrünung und Ausgleich

Da sich der westliche Teil des geplanten Betriebsgeländes im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet, ist die dargestellte Eingrünung notwendig. Auf Ebene des Bebauungsplans ist diese zu konkretisieren. Für eine wirksame Abschirmung wird eine mindestens 5 m breite Baumhecke aus heimischen Baum- und Straucharten empfohlen. Sowohl die Eingrünung als auch die übrigen eingezeichneten Grünflächen können bei hochwertiger Gestaltung zum Teil als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Die Fläche im Westen ist daher, je nach Maßnahme, ebenso als Ausgleichsfläche denkbar.

In der Grünplanung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass bereits Ausgleichsflächen festgesetzt wurden (siehe oben). Als Aufwertung können daher nur Maßnahmen herangezogen werden, die nicht schon aufgrund der bestehenden Genehmigungen erforderlich sind (z.B. mehrreihige Hecke im Osten).

Der Einstufung in Kategorie und Typ anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird zugestimmt. Die Maßnahmen zur Aufwertung der Ausgleichsflächen sind auf Ebene des Bebauungsplans darzustellen. Die Lage der vorgesehenen Ausgleichsflächen wird positiv gesehen, da dadurch die Einbindung in das Landschaftsbild und der erforderliche Ausgleich in Kombination erfolgen.

Artenschutz

Wie unter 6.5.2 der Begründung bereits beschrieben, können verschiedene Artengruppen von der Betriebs-erweiterung betroffen sein. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen und anzupassen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht bekannt ist, welche Arten tatsächlich betroffen sind, kann die Aussage der Begründung, dass keine weiteren Maßnahmen notwendig werden, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Je nach Betroffenheit können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden

Es wird um kurze Darstellung gebeten, ob die geplante Betriebserweiterung auf Grund von Verarbeitung oder Lagerung bestimmter Stoffe ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt.

Werden die bereits bestehenden Ausgleichserfordernisse in der Planung berücksichtigt, so wird aus natur-schutzfachlicher Sicht der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Auf Ebene des Bebauungsplans sind der Umgang mit potentiell anfallendem Moorboden, der Artenschutz sowie die Eingriffsbilanzierung und die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren.

Abwägung:

Moorboden: Es ist durch den Vorhabenträger geplant, den durch Aushubarbeiten anfallenden Oberboden auf den direkt benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flurstücken Nr. 468 und 1012 ca. 10 cm dick wieder aufzutragen. Diese Flurstücke befinden sich ebenso wie die geplanten Bauflächen im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Erhalt ist somit gesichert.

Bestehende Ausgleichsflächen: Der Bitte nach Darstellung der bestehenden Ausgleichsflächen wird gefolgt – sie werden inklusive **textlicher Erläuterung** der geplanten Zielzustände in die Hinweise des BPs aufgenommen.

Eingrünung und Ausgleich: Zwischenzeitlich hat ein Termin zur Abstimmung der Ausgleichsflächen mit der UNB, dem Vorhabenträger sowie dem Planungsbüro stattgefunden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden bzw. bereits erforderlichen Flächen insgesamt neu berechnet werden und die Lage etwas verschoben werden soll. Ein Großteil der Ausgleichsflächen wird weiterhin außerhalb des geplanten Geltungsbereiches im Bereich der Gemeinde Moosinning liegen und somit nicht im B-Plan festgesetzt werden können. Da sich die Flächen jedoch im Eigentum des Vorhabenträgers befinden bzw. von diesem auf lange Sicht gepachtet sind, wird von ihm eine Verpflichtung zur Herstellung und Sicherung der Ausgleichsflächen, z.B. in Form eines städtebaulichen Vertrages, übernommen.

Artenschutz: Aufgrund der Stellungnahme der UNB wurde zwischenzeitlich eine saP beauftragt und durchgeführt. Als relevante Arten wurden folgende festgelegt: Vögel, Reptilien. Bei den Kartierungen konnten keine Reptilien aufgefunden werden; ebenso wenig sind Fledermaus relevante Gehölze oder Gebäude betroffen. Es wurden 26 Vogelarten festgestellt, davon 15 als wahrscheinliche Brutvögel. Diese wurden v.a. im nordöstlichen Gehölzbestand sowie an den vorhandenen Gebäuden gefunden. Wiesen- oder Feldbrüter wurden nicht festgestellt. Für die Arten ist kein Auftreten von Verbotstatbeständen zu erwarten, wenn einige Vermeidungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Beschränkung der Beleuchtung, Verzicht auf problematische Verglasung und ein ausreichender Abstand zum Gehölzbestand eingehalten werden. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen **Funktion** sind gem. saP nicht erforderlich.

Beschluss 40:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Ausgleichsflächen werden im BP als Hinweise dargestellt, des Weiteren erfolgt – unter Berücksichtigung nicht hergestellter **Ausgleichsflächen** bzw. **größer als genehmigt gebauter** Betriebsflächen im Bestand - eine Neubilanzierung der Ausgleichsflächen. Zudem werden z.T. andere Grundstücke für die Ausgleichsflächen festgesetzt. Da diese jedoch weitgehend auf Grundstücken der Nachbargemeinde liegen, können hier die Zielzustände nur in den Hinweisen bzw. im Umweltbericht aufgeführt werden; für die Umsetzung ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem **Vorhabenträger** zu treffen. Die in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.

Abstimmungsergebnis 40:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-2: Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.04.2025

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Plangebiet ist bereits lärmtechnisch durch Nebenbestimmungen massiv eingeschränkt (Auflage I.3.2 aus dem

Bescheid Az.: 42-2/1712/1722 13/16 vom 17.05.2017); es ist davon auszugehen, dass für die beabsichtigte Erweiterung ebenfalls Schallschutzmaßnahmen zu treffen sind, sodass dies im Plan abzubilden ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Für das Sondergebiet soll das Planzeichen für „Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ (Planzeichen 15.6 der PlanzeichenV) verwendet werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Beschluss 41:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 41:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Sachgebiet 42-2: Wasserrecht vom 15.04.2025

Das Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht gibt folgende Stellungnahme ab:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das betroffene Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem Ü-Gebiet noch WSG.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern (gem. § 55 Abs. 2 WHG).

Bei der Versickerung sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und
- das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (in der derzeit gültigen Fassung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten.

Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser und somit von Abwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß § 46 Abs. 2 WHG bedarf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Satz 1 WHG bestimmt ist. Bis diese Rechtsverordnung eingeführt ist, gilt weiterhin die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Werden die Anwendungsvoraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht eingehalten, dann ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

Sollte eine Versickerung an diesem Standort nicht möglich sein und eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter erfolgen (gem. § 55 Abs. 2 WHG), so sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) sowie die NWFreiV zu beachten und einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, ist ebenfalls nach Rücksprache gegebenenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu stellen.

In Bezug auf den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers, gilt § 37 WHG entsprechend zu beachten.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des WWA und unter Beachtung der von dort geforderten Auflagen, kann der o.g. Bauleitplanung zugestimmt werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die positiv ausfallende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Beschluss 42: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis 42:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Beschluss 43:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den genannten Änderungen

zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ sowie zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching jeweils in der Fassung vom 13.01.2026.

Abstimmungsergebnis 43:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	13

Für die Richtigkeit des Auszuges
Oberneuching, den 15.01.2026

De Vita
De Vita
Schriftführerin

